



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



# Landesforschungsförderlinie für die Duale Hochschule Baden-Württemberg 2020 („DHBW-FFL 2020“)

Veröffentlicht am 23.10.2020 (AZ: 32-7545.30/20/31)

## 1. *Vorbemerkung*

Mit der Hochschulwerdung in 2009 hat die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) einen spezifischen, kooperativen Forschungsauftrag erhalten. Gemäß ihrem hochschulspezifischen Charakter betreibt sie im Zusammenwirken mit den Dualen Partnern (DP) auf die Erfordernisse des dualen Studiums bezogene Forschung, die kooperative Forschung. Damit erfolgt Forschung an der DHBW grundsätzlich anwendungs- und transferorientiert und im Zusammenwirken mit den DP. Hierbei entwickelt die kooperative Forschung an der DHBW innovative Konzepte, Strategien und Technologien und reflektiert die professionellen und fachlichen Bedingungen in Wirtschaft, Technik, Sozialwesen und Gesundheitswissenschaften. Zur gezielten Entwicklung und Förderung der kooperativen Forschung gemeinsam mit den DP, die als Mitglieder der DHBW eine ganz besondere Stellung innerhalb der DHBW innehaben, hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (Wissenschaftsministerium) zusätzlich zu den allgemeinen Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU – an denen sich die DHBW beteiligen kann - eine gesonderte Landesforschungsförderlinie (DHBW-FFL) konzipiert und diese bisher in drei Tranchen (2011, 2012 und 2014) ausgeschrieben. Nach Abschluss der Förderung wurden sowohl die Einzelvorhaben als auch die Gesamtförderlinie einer wissenschaftlichen Evaluation unterzogen. Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse und in Anerkennung der bisherigen Aufbauarbeiten zur Etablierung der kooperativen Forschung durch die DHBW wurde die DHBW-FFL weiterentwickelt und wird nun mit folgenden Maßgaben veröffentlicht.

## **2. Förderziel**

Wesentliches Ziel der DHBW-FFL 2020 ist die Weiterentwicklung der kooperativen Forschung im Zusammenwirken mit den DP und die Intensivierung des wechselseitigen Wissens- und Technologietransfers zwischen der DHBW und den DP, um innovative, neuartige Lösungen für die betriebliche Praxis zu entwickeln und umzusetzen und damit einen Mehrwert für die DP und die DHBW zu generieren. Durch die Förderung soll u.a. die Forschungs- und Entwicklungskompetenz (FuE-Kompetenz) der DHBW-Professorinnen und DHBW-Professoren gestärkt und durch die enge inhaltliche Kooperation mit den DP der wechselseitige Wissens- und Technologietransfer gefördert werden. Darüber hinaus wird mit der Förderung das Ziel verfolgt, die DHBW-Professorinnen und DHBW-Professoren in die Lage zu versetzen, sich zukünftig noch erfolgreicher in den Förderverfahren anderer öffentlicher Drittmittelgeber (Land, Bund und EU) zu bewerben.

## **3. Antragsberechtigung**

Berechtigt zur Antragstellung sind alle DHBW-Professorinnen und DHBW-Professoren. Der / die antragsberechtigte DHBW-Professor / -in wird im Folgenden als Projektleiterin/ Projektleiter (PL) bezeichnet.

## **4. Fördergegenstand**

Gefördert werden innovative FuE-Projekte der experimentellen Entwicklung in den Bereichen Ingenieur-, Natur-, Wirtschafts-, Gesundheits- und Sozialwissenschaften, die eine große Anwendungsnahe und ein hohes wirtschaftliches und / oder gesellschaftliches Potenzial aufweisen sowie eine über den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik hinausgehende wissenschaftlich-technische Herausforderung darstellen. Die geförderten Vorhaben müssen dabei durch ihre technisch-wissenschaftliche Qualität geeignet sein, einen Beitrag zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung der DHBW zu leisten sowie zur Stärkung der vorwettbewerblichen Transferkompetenz der DHBW beizutragen.

Die Vorhaben werden unter der Leitung einer DHBW-Professorin / eines DHBW-Professors entweder als Einzel- oder Verbundvorhaben durchgeführt. Um den Anwendungsbezug der Forschung zu gewährleisten und den wechselseitigen Wissens- und Ergebnistransfer zu intensivieren, setzt die Förderung die zwingende aktive inhaltliche Einbindung und Kooperation mit mindestens einem DP voraus. Von dem / den eingebundenen DP ist jeweils eine Ansprechpartnerin

/ ein Ansprechpartner zu benennen. Die konkrete Zusammenarbeit zwischen der DHBW und dem DP / den DP in gemeinsamen Arbeitspaketen, die wechselseitige Einbindung der (wissenschaftlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DP / der DP in das Vorhaben und die vorausgesetzte immaterielle und finanzielle Beteiligung (Eigenbeitrag) sind im Förderantrag darzustellen.

Um eine wissenschaftsorientierte Vernetzung zu fördern, wird die Zusammenarbeit mit Universitäten, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie weiteren Kooperationspartnern (KP) aus der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft begrüßt. Die KP sind selbst nicht antragsberechtigt und können – außer im Rahmen einer Unterbeauftragung – keine direkten Fördermittel erhalten.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Die Projektförderung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung in Form einer Anteilfinanzierung (max. 70 % der förderfähigen Gesamtprojektkosten) gewährt. Die Mittelbereitstellung erfolgt in Form einer jährlichen Gesamtzuweisung an die DHBW. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen projektbezogenen Kosten.

Bei einem *Einzelantrag* können Mittel (nur Landesanteil) in Höhe von maximal bis zu 157.000 EUR beantragt werden. Die Untergrenze für einen Einzelantrag (nur Landesmittel) liegt bei 50.000 EUR.

Bei einem *Verbundantrag* können Mittel (nur Landesanteil) in Höhe von maximal bis zu 315.000 EUR beantragt werden. Bei der Beantragung eines Verbundvorhabens muss eine Gesamtprojektleiterin / ein Gesamtprojektleiter benannt werden, die als zentrale Ansprechpartnerin / der als zentraler Ansprechpartner für das Wissenschaftsministerium fungiert. Die Untergrenze für einen Verbundantrag liegt bei 100.000 EUR.

Bei jedem Einzel- oder Verbundantrag muss mindestens ein DP beteiligt sein.

**Der / die in einem FuE-Vorhaben einzubindende(n) DP muss / müssen sich mit einem Anteil von mindestens 30 % Eigenleistung an den förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens beteiligen.** Sollte die erforderliche Eigenleistung nicht in voller Höhe durch den Eigenbeitrag des DP / die Eigenbeiträge der DP erbracht werden, so kann der vermeintliche Fehlbetrag durch (finanzielle) Eigenmittel der DHBW ausgeglichen werden. Sollte dies nicht

möglich sein, so reduziert sich die maximale Landesförderung entsprechend, sodass die Einhaltung des 70:30 Verhältnisses zwischen den Landesmitteln und der Eigenleistung/ den Eigenleistungen der DP bzw. der DHBW sichergestellt wird.

Mindestens 10% des Eigenbeitrags des / der DP müssen als Barleistungen (nicht „in-kind“) eingebracht werden. Der zu erbringende Eigenbeitrag gilt pro Projekt (nicht pro DP). Bei mehreren DP können die Finanzierungsbeiträge zur Erbringung des erforderlichen Gesamteigenbeitrags bzw. der Eigenleistung beliebig aufgeteilt werden. Der Eigenbeitrag wird im Gesamtfinanzierungsplan als „Drittmittel“ des FuE-Projekts berücksichtigt. Die Projekte und die zugehörigen Vereinbarungen zwischen der DHBW und dem / den DP müssen den EU-Beihilferegelungen entsprechen.

Rechenbeispiel (Einzelantrag):

Maximale Landesförderung	= 157.000 EUR (70 %)
Obligatorische Eigenleistung der DP / DHBW	= 67.285,71 EUR (30 %)
davon min. 10% = 6.728 EUR als Barleistung	
Gesamtvolumen (Land + Eigenleistung)	= <u>224.285,72 EUR (100%)</u>

Rechenbeispiel (Verbundantrag):

Maximale Landesförderung	= 315.000 EUR (70 %)
Obligatorische Eigenleistung der DP / DHBW	= 135.000 EUR (30 %)
davon min. 10% = 13.500 EUR als Barleistung	
Gesamtvolumen (Land + Eigenleistung)	= <u>450.000 EUR (100%)</u>

Beide Beispiele gehen von einer vollständigen Deckung der Eigenleistung durch den Eigenbeitrag des DP / die Eigenbeiträge der DP aus.

## 6. Förderzeitraum

Als frühestmöglicher Förderbeginn wird der 1.7.2021 angestrebt.

Als **Projektlaufzeit** sind **maximal 36 Monate** vorzusehen. Die Beantragung von Vorhaben mit kürzerer Laufzeit ist möglich.

Die zur Förderung empfohlenen Vorhaben müssen in einem Zeitraum von maximal drei Monaten nach Erteilung der Förderzusage begonnen werden. Ein späterer Projektstart ist nur in substantiierten und schriftlich gegenüber dem Wissenschaftsministerium zu begründenden Ausnahmefällen möglich. Hierzu ist

ein entsprechender Antrag über das DHBW-Präsidium beim Wissenschaftsministerium einzureichen. Gleiches gilt für eine kostenneutrale Projektverlängerung über den bewilligten Förderzeitraum hinaus. Auch diese darf einen Zeitraum von maximal drei Monaten nicht überschreiten. Sie muss im Bedarfsfall frühzeitig, schriftlich und über das DHBW-Präsidium beim Wissenschaftsministerium beantragt werden und eine substantiierte Begründung beinhalten. Wenn der / die PL die DHBW z.B. durch Pensionierung, Berufung an eine andere Hochschule oder aus einem anderen Grund verlässt, muss die DHBW in Absprache mit dem Wissenschaftsministerium zeitnah einen adäquaten Ersatz finden. Sollte es nicht möglich sein, dass das Vorhaben von einer anderen DHBW-Professorin / einem anderen DHBW-Professor fortgesetzt wird, endet die landesseitige Förderung unmittelbar.

## **7. Förderfähige Kosten**

Förderfähig sind diejenigen Kosten, die unmittelbar mit dem FuE-Projekt in Zusammenhang stehen. Dazu gehören u.a.

- Personalmittel (z.B. für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend TV-L E10, in begründeten Fällen bis TV-L E13; maßgeblich sind hierbei die DFG-Personalmittelsätze für 2020 bzw. Mittel für studentische Hilfskräfte),
- Sachmittel (z.B. für Reisekosten oder Beauftragung Dritter)
- Investitionsmittel (in geringem Umfang <10.000 EUR)

Personal-, Sach- und Investitionsmittel sind gegenseitig deckungsfähig.

Ebenfalls förderfähig sind notwendige Ausgaben für Patentanmeldungen und für Aktivitäten im Hinblick auf Normung und Standardisierung. Diese sollten – soweit möglich – im Finanzierungsplan entsprechend berücksichtigt werden. Ausgaben für die Vergabe von FuE-Aufträgen an Dritte (z.B. Fremdleistungen) sind in begründeten Ausnahmefällen bis zu einer Höhe von maximal 10 % der förderfähigen Gesamtkosten des FuE-Vorhabens zulässig. Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte sind von der DHBW die gesetzlichen Auflagen des Vergaberechts und zur Korruptionsprävention verpflichtend einzuhalten. Entsprechende Vergabevorgänge sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Nicht förderfähig sind z.B. Ausgaben, die der Grundausstattung der Antragsstellenden zuzurechnen sind oder für Infrastrukturleistungen.

## 8. Verfahren

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Wissenschaftsministerium folgenden Projektträger (PT) beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Marienstraße 23  
70178 Stuttgart

Ansprechpartner beim PT sind:

Dr.-Ing. Gerd Meier zu Köcker	Konstantin Schneider
VDI/VDE Innovation + Technik GmbH Tel.: +49 711 658 355 11 E-Mail: <a href="mailto:mzk@vdivde-it.de">mzk@vdivde-it.de</a>	VDI/VDE Innovation + Technik GmbH Tel.: +49 711 65835513 <a href="mailto:konstantin.schneider@vdivde-it.de">konstantin.schneider@vdivde-it.de</a>

Zur Antragstellung und für die Erfüllung der Berichtspflichten müssen die vom Wissenschaftsministerium zur Verfügung gestellten Vordrucke verwendet werden. Diese sind vollständig und unter Berücksichtigung der ergänzenden Hinweise auszufüllen. Die Ausschreibung und die Antragsunterlagen können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen/>

<https://www.dhbw.de/die-dhbw/forschung-innovation-und-transfer/forschung-innovation-und-transfer#foerderlinienprogramm>

Das Antragsverfahren ist einstufig angelegt. Hierzu müssen die vollständigen Antragsunterlagen (inkl. aller Anlagen und der von der / dem PL, dem DHBW-Präsidium und dem / der DP unterzeichneten Erklärung(en)) in elektronischer Form (in **einer maschinenlesbaren** PDF-Datei, Text kopieren zulässig) sowie 1-fach-ausgedruckt über das DHBW-Präsidium bis zum

**18.01.2021 (Ausschlussfrist)<sup>1</sup>**

beim PT eingereicht werden. Anträge, die von einer DHBW-Professorin / einem DHBW-Professor bzw. von der Leitung eines DHBW-Standorts direkt beim PT bzw. beim Wissenschaftsministerium eingereicht werden bzw. nicht bis zur o.g.

---

<sup>1</sup> Bei der Wahrung der Frist wird die Einreichung der elektronischen Form des Projektantrags als maßgeblich betrachtet.

Ausschlussfrist eingegangen sind, werden ohne weitere Prüfung vom Begutachtungsprozess ausgeschlossen und zurückgegeben. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Bei Verbundprojekten ist die Projektskizze in Abstimmung mit der vorgesehenen Verbundkoordinatorin / dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Pro PL bzw. pro Verbundkoordinatorin / pro Verbundkoordinator ist die Einreichung von nur einem Projektantrag möglich. Geht pro PL bzw. pro Verbundkoordinatorin / pro Verbundkoordinator mehr als ein Projektantrag ein, wird nur der fristgerecht zuletzt elektronisch eingereichte Projektantrag im weiteren Verfahren berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn die /der PL bzw. die Verbundkoordinatorin / der Verbundkoordinator als Verbundpartner an einem weiteren Antrag für ein Verbundvorhaben mitwirken.

Der Projektantrag muss einen konkreten Bezug zu den Kriterien dieser Bekanntmachung aufweisen und alle wesentlichen Aussagen zur Beurteilung und Bewertung des Vorhabens und der Angemessenheit der beantragten Mittel enthalten. Es wird empfohlen, bereits bei der Erstellung der Projektskizze Kontakt mit dem PT aufzunehmen.

Der Projektantrag muss neben einem aussagekräftigen Projekttitel und einem einprägsamen Kurztitel eine ausführliche Vorhabenbeschreibung mit folgenden Punkten enthalten:

1. Angaben zum Vorhaben (zur / zum PL, zum Ort der Durchführung und zum geplanten Durchführungszeitraum)
2. Ziel(e) des beantragten Vorhabens
  - Motivation und Gesamtziel des beantragten Vorhabens
  - wissenschaftliche und technische Arbeitsziele und angestrebte Innovation(en) des beantragten Vorhabens
  - Aufgaben und (inhaltliche) Einbindung des / der DP
3. Kurzvorstellung der / des PL
4. Aktueller Forschungsstand im beantragten Vorhaben
  - Stand von Wissenschaft und Technik, der die relevanten Forschungsfragen ableitet
  - Neuheit und Attraktivität des Lösungsansatzes
  - Wesentliche technische und /oder inhaltliche Risiken
  - Bestehende Schutzrechte (eigene und Dritter)

5. Beschreibung des Arbeitsplans (inkl. Arbeitspakete), des Zeitplans und der Meilensteine
6. Darstellung des Verwertungsplans (wissenschaftlich-technisch / wirtschaftlich/gesellschaftlich)
7. Darstellung des Kostenplans inkl. der Angabe des zur Durchführung des Vorhabens zu erbringenden Eigenbeitrags des / der DP (Drittmittelerklärung) bzw. der ggf. ergänzenden Eigenmittel der DHBW

Die **Vorhabenbeschreibung** ohne Deckblatt soll bei einem **Einzelvorhaben** einen **Umfang von 12 Seiten nicht überschreiten** (einfacher Zeilenabstand, mindestens 3 cm Rand oben/unten und links/rechts, Schrifttyp Arial, Schriftgröße 11, Seitennummerierung, keine Kopf-/Fußzeilen).

Für Verbundvorhaben von zwei oder mehr DHBW-Professorinnen oder DHBW-Professoren sind pro DHBW-Professorin / pro DHBW-Professor zwei weitere Seiten zugelassen.

Dem Projektantrag muss die von der Hochschulleitung und von der / dem PL unterzeichnete Antragstellenden-Erklärung beigefügt werden. Ebenso muss von dem DP / von den DP eine aussagekräftige und verbindliche Absichtserklärung zur Kooperation, zum zeitlichen Umfang der Beteiligung und zur verbindlichen Mitfinanzierung des FuE-Vorhabens vorgelegt werden (für jeden DP ist eine gesonderte Absichtserklärung vorzulegen). Hierfür sind die bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

Die Relevanz des kooperativen FuE-Vorhabens für die zukünftige Ausrichtung und / oder Weiterentwicklung des Forschungsprofils bzw. des Forschungsschwerpunkts der DHBW bzw. des jeweiligen DHBW-Standorts sind im Rahmen des Schreibens der Hochschulleitung nachvollziehbar darzustellen.

Die aktive Forschungstätigkeit der PL / des PL innerhalb des Forschungsprofils oder Forschungsschwerpunkts der DHBW muss nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann unter anderem dadurch erbracht werden, dass entsprechende Referenzprojekte mit Bezug zum Forschungsprofil / Forschungsschwerpunkt oder eingeworbene Drittmittelprojekte im Antrag dargestellt werden.

Die fristgerecht eingereichten Förderanträge werden nach der formalen Prüfung durch den PT durch in dem jeweiligen Themengebiet ausgewiesene

Fachexpertinnen und Fachexperten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft u.a. nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Grundlegende Ziele/Kriterien:

- Innovationshöhe
- Stand von Wissenschaft und Technik / eigene Vorarbeiten der / des PL
- Bewertung der methodischen Vorgehensweise
- Bewertung der Ausgabenschätzung

2. Spezifische Ziele/Kriterien der Förderlinie:

- Bezug und Relevanz des Vorhabens zur (Weiter-)Entwicklung bzw. Stärkung des Forschungsprofils / -schwerpunkts innerhalb der Forschungsstrategie der DHBW;
- Auswahl und Einbindung des DP / der DP und ggf. der weiteren Kooperationspartner
- Bewertung des wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Verwertungskonzepts

Zusätzlich wird bei der Bewertung der Förderanträge die Einhaltung der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft zugrunde gelegt. Die darin enthaltenen Maßstäbe für eine qualifizierte Antragstellung sind von den Antragstellenden entsprechend zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der Förderanträge formuliert die Jury eine Förderempfehlung. Die letztliche Förderentscheidung trifft das Wissenschaftsministerium. Das Auswahlresultat wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt.

## **9. Weitere Förderbedingungen**

Die Projektpartner müssen sicherstellen, dass im Rahmen des Verbundvorhabens keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Die Bestimmungen von Nummer 3.2.2 der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sind entsprechend zu beachten.

Für Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den während des Projekts erzielten Ergebnissen und gewonnenen Erkenntnissen ergeben, erhalten die Hochschulen ein marktübliches Entgelt, wenn diese auf die am Projekt beteiligten

Unternehmen übertragen werden sollen. Finanzielle Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Hochschule können von diesem Entgelt abgezogen werden. Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können, sind interessierten Dritten zugänglich zu machen.

Über den Projektverlauf ist dem Wissenschaftsministerium regelmäßig zu berichten. Hierzu ist dem Wissenschaftsministerium spätestens bis zum 01.03. des Folgejahres ein über das DHBW-Präsidium einzureichender, jährlicher Zwischenbericht vorzulegen (in einfacher Druckfassung sowie in elektronischer Fassung). Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ist dem Wissenschaftsministerium über das DHBW-Präsidium ein Abschlussbericht vorzulegen (in einfacher Druckfassung sowie in elektronischer Fassung). Die Zwischenberichte und der Abschlussbericht sind so angelegt, dass sie aufeinander aufbauen. Die vom Wissenschaftsministerium zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden.

Das Wissenschaftsministerium geht grundsätzlich davon aus, dass die mit seinen Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert, möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifischen oder institutionellen elektronischen Archiven (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden.